
S 7 VG 4/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Versorgungskrankengeld gem. § 16 Abs. 1 BVG , keine Berücksichtigung weggefallener Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 EStG , keine planwidrige Regelungslücke.

Normenkette

-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 VG 4/14
Datum	11.05.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	S 20 VG 10/17
Datum	17.01.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃ¼rgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Der KlÃ¤ger macht Anspruch auf Versorgungskrankengeld geltend.

Der 1952 geborene KlÃ¤ger beantragte am 01.04.2009 BeschÃ¤digtenversorgung nach dem Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer von Gewalttaten (OEG).

Am 10.01.2009 war der KlÃ¤ger Opfer eines tÃ¤tlichen Angriffs geworden, als er von einem Unbekannten ohne Vorwarnung im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule in den RÃ¼cken und dann mit geballter Faust im Bereich des rechten Auges und der Nase geschlagen wurde.

Er erlitt dabei ein Schädel-Hirn-Trauma und eine erhebliche Verletzung des linken Auges mit einer Linsenertrübung, aufgrund derer eine Vitrektomie und Einsatz einer Kunstlinse erfolgten.

In der Folge nahm der Kläger wegen sich nach dem Überfall entwickelnden psychischen Beschwerden psychiatrische/psychologische Hilfe in Anspruch. Es wurde die Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung (ICD F41.1) gestellt.

Die beim Kläger vorliegenden Schädigungsfolgen wurden mit Bescheid vom 15.07.2010 anerkannt.

Auf Nachfrage des Beklagten schilderte der Kläger, dass er zum Zeitpunkt der Gewalttat am 10.01.2009 folgende Tätigkeiten ausgeübt habe.

Über seine Einzelfirma A. Beratung und Entwicklung eK habe er Investments (Aktien, Anleihen, Fonds) und Beteiligungsgeschäfte verwaltet, letztere zum Teil auch als temporärer Manager.

Ferner hätten Engagements bei dem Unternehmen L. im Verkauf der verleasten Immobilien bestanden, bei dem Unternehmen C. als pro bono Geschäftsführer, der seine Beratungsleistungen selbst abgerechnet habe.

Einkünfte aus Investments und Beteiligungen seien steuerlich als Einkünfte aus Kapitalanlagen berücksichtigt worden, seine Einkünfte bei L. seien steuerlich unter die Einkunftsart Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gefallen und eine Beratungstätigkeit sei als Honorare in seiner Einkommensteuer berücksichtigt worden.

Die von ihm mitbegründete L. befinde sich zur Zeit in Abwicklung, er habe dort seit Ende 2008 keine Tätigkeiten mehr aus. Seiner Investmentbetreuung könne er zur Zeit nichtaktiv nachgehen. Beratungsleistungen für das französische Unternehmen habe er seither nicht mehr abgerechnet und habe den Posten als Geschäftsführer aufgegeben.

Nachdem er diesen Tätigkeiten zur Zeit nicht mehr nachgehen könne, da er diesen nicht mehr mit der nötigen Kompetenz und in der nötigen Professionalität (zeitlich sowie in der Leistungshöhe) nachgehen könne, seien ihm die oben geschilderten Einkünfte nicht mehr zugänglich.

Arbeitsunfähigkeit bestünde nach wie vor fort, er habe zur Zeit eine Berufsunfähigkeitsrente beantragt.

Der Steuerbescheid für das Jahr 2008 weist für den Kläger folgende Einkünfte auf:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb: 57.873,00 €

Einkünfte aus selbständiger Arbeit: 2.000,00 €

Einkünfte aus Kapitalvermögen: 80.081,00 €

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: -2.531,00 €

sonstige Einkünfte: 2.559,00 €

Der Steuerbescheid des Jahres 2009 weist für den Kläger folgende Einkünfte auf:

â€ Eink nfte aus Gewerbebetrieb: 8,00 â€
â€ Eink nfte aus selbst ndiger T tigkeit: 9.666,00 â€
â€ Eink nfte aus Vermietung und Verpachtung: -568,00 â€
â€ Sonstige Eink nfte: 2.559,00 â€

Mit Bescheid vom 24.09.2013 lehnte der Beklagte den Antrag des Kl gers auf Versorgungskrankengeld ab.

Ma gebend f r den Anspruch auf Versorgungskrankengeld nach [  16b BVG](#) sei, dass unmittelbar vor Eintritt der Arbeitsunf higkeit Eink nfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbst ndiger T tigkeit erzielt worden seien. Der Kl ger sei unmittelbar vor Eintritt der Arbeitsunf higkeit als eingetragener Kaufmann in seiner Einzelfirma t tig gewesen. Dementsprechend sei f r die Pr fung seines Antrags auf Versorgungskrankengeld [  16b BVG](#) ma gebend. Nach den vorliegenden Unterlagen und seinen eigenen Angaben seien die Eink nfte aus dieser T tigkeit als Eink nfte aus Kapitalverm gen behandelt worden ([  20 EStG](#)). Es handle sich somit um keine Eink nfte i.S. von [  16b BVG](#) i.V.m. [  15-18 EStG](#).

Ebenso k nnten die Eink nfte aus Gewerbebetrieb aus Beteiligungen der Firma L. lt. Steuerbescheid 2008 nicht herangezogen werden, da sich zum Zeitpunkt der Arbeitsunf higkeit diese Firma in Abwicklung befunden habe (Verkauf am 31.07.2008). Die Einnahmen aus der Firma L. seien als Eink nfte aus Vermietung und Verpachtung behandelt worden ([  21 EStG](#)). Insoweit handle es sich auch hier um keine Eink nfte i.S. von [  16b EStG](#).

Hiergegen erhob der Kl ger mit Schriftsatz seines Bevollm chtigten vom 28.10.2013 Widerspruch.

Diesen wies der Beklagte mit Bescheid vom 10.01.2014 zur ck, wogegen der Kl ger mit Schriftsatz seines Bevollm chtigten vom 24.01.2014 Klage erhob.

Der Beklagte lehne die Anspr che auf Versorgungskrankengeld ab, da nach den vermeintlich vorliegenden Unterlagen und seinen Angaben die Eink nfte aus seiner T tigkeit als Eink nfte aus Kapitalverm gen zu behandeln seien. Man weise an dieser Stelle darauf hin, dass der Kl ger im Jahr 2006 91.872,00 â€, im Jahr 2007 wegen eines Auslandsaufenthalts nichts und im Jahr 2008 80.081,00 â€ auf diesem Gebiet erzielt habe, wobei er erst ab Mitte des Jahres 2008  berhaupt erst wieder in Deutschland gewesen sei. Nach dem Vorfall am 10.01.2009 sei dieses Ergebnis auf 9.773,00 â€ abgesunken. Insoweit sei hier zwar steuerlich eine Veranlagung als Eink nfte aus Kapitalverm gen erfolgt, jedoch werde offenkundig, dass der Kl ger hier eine erhebliche T tigkeit entfaltet habe, die er nach dem Vorfall nicht mehr habe entfalten k nnen. Allein mit sinkenden Zinsen sei dieser R ckgang nicht zu erkl ren, sondern eben damit, dass sich niemand mehr um dieses Verm gen habe k mmern k nnen.

Vor diesem Hintergrund seien in diesem Fall die von den Finanzbeh rden als Eink nfte aus Kapitalverm gen gewerteten Eink nfte hier zugunsten des

Klägers zu berücksichtigen und dem Kläger sei das beantragte Versorgungskrankengeld zu bewilligen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24.09.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.01.2014 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, Versorgungskrankengeld in gesetzlicher Höhe an den Kläger zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Der Beklagte hat zutreffend die Gewährung von Versorgungskrankengeld abgelehnt.

Nach [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) erhält derjenige, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Der Kläger gehört aufgrund des Überfalles am 10.01.2009 zum grundsätzlich anspruchsberechtigten Personenkreis nach [Â§ 1 OEG](#) i. V. m. den Leistungsnormen des BVG (vgl. Erstanerkennungsbescheid des Beklagten vom 15.07.2010).

Gem. [Â§ 16 Abs. 1](#) lit. a) Halbs. 1 BVG wird Versorgungskrankengeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Beschädigten gewährt, wenn sie wegen einer Gesundheitsstörung, die als Folge einer Schädigung anerkannt ist oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht ist, arbeitsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung werden. Als arbeitsunfähig nach [Â§ 16 Abs. 2 BVG](#) ist auch der Berechtigte anzusehen, der wegen der Durchführung einer stationären Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung bzw. einer Badekur oder ohne arbeitsunfähig zu sein, wegen einer anderen Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung, ausgenommen die Anpassung und die Instandsetzung von Hilfsmitteln keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann.

Dass beim Klager Arbeitsunfahigkeit in diesem Sinne bestand, ist zwischen den Parteien unstreitig.

[ 16a Abs. 1 BVG](#) bestimmt die Hohhe des Versorgungskrankengeldes mit 80 v.H. des entgangenen Regellohns, damit das entgangene Nettoarbeitsentgelt nicht berschritten wird. Ausgangspunkt der Berechnung ist damit das Arbeitsentgelt (=Bruttoarbeitsentgelt), dessen Begriff sich nach [ 14 SGB IV](#) bestimmt. Durch [ 14 SGB IV](#) ist eine fur den gesamten Sozialleistungsbereich galtige einheitliche Definition des Arbeitsentgelts gegeben. Danach sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschaftigung, gleichgaltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschaftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

[ 16a BVG](#) ist eine auf abhangig Beschaftigte zugeschnittene Regelung, die durch [ 16b BVG](#) erganzt wird (BSG, Urteil vom 29.04.2010, [B 9 VS 1/09 R](#) â Rdn.-Nr. 21).

Hat der Berechtigte unmittelbar vor Eintritt der Arbeitsunfahigkeit Einknfte aus Land- und Forstwirtschaft ([ 13 bis 14](#) des Einkommensteuergesetzes), aus Gewerbebetrieb ([ 15 bis 17](#) des Einkommensteuergesetzes) oder aus selbstandiger Arbeit ([ 18](#) des Einkommensteuergesetzes) erzielt, ist [ 16a](#) entsprechend anzuwenden ([ 16b Abs. 1 BVG](#)).

Bemessungszeitraum ist das letzte Kalenderjahr, fur das ein Einkommensteuerbescheid vorliegt ([ 16b Abs. 2 S. 1 BVG](#)). Kann ein Regelentgelt nach Absatz 2 oder 3 nicht festgestellt werden oder ergibt ein nach Absatz 2 oder 3 festgestelltes Regelentgelt wegen wesentlicher nderungen nach Ende des Bemessungszeitraumes oder aus anderen Grunden keinen angemessenen Mastab fur den Einkommensverlust, so ist das Regelentgelt unter Bercksichtigung der Gesamtverhltnisse festzusetzen ([ 16b Abs. 4 S. 1 BVG](#)).

Unter Bercksichtigung dieser Grundsatze liegt beim Klager fur die Zeit der durch den berfall begrandeten Arbeitsunfahigkeit kein bercksichtigungsfahiges Regelentgelt vor.

Eine abhangige Beschaftigung wurde von ihm nicht ausgebt. Der Steuerbescheid des Jahres 2008 wies zwar Einknfte aus Gewerbebetrieb ([ 15-17 EStG](#)) aus, diese Ttigkeit war jedoch zum Zeitpunkt des berfalls bereits beendet gewesen, so dass die Einknfte nicht wegen des berfalls, sondern wegen vorheriger Aufgabe der Ttigkeit weggefallen waren. Nach [ 16b Abs. 1 BVG](#) gilt [ 16a BVG](#) entsprechend. Somit gilt auch fur diese Einkunftsarten, dass das Versorgungskrankengeld eine Einkommenseinbue voraussetzt (Lohnersatzfunktion/Einkommensersatzfunktion) (Rohr/Strcker/Dahm, Bundesversorgungsgesetz, [ 16b](#), S. 2).

Die vom Klager erzielten Einknfte aus Kapitalvermgen ([ 20 EStG](#)) sind bei der Berechnung des Versorgungskrankengeldes nicht zu bercksichtigen. Auch

wenn der KlÄger zur Erzielung dieser EinkÄnfte einen erheblichen Aufwand betrieben hat (vergleichbar einer der in [Â§ 16b Abs. 1 BVG](#) genannten Einkunftsarten), so ordnet Â§ 16b die entsprechende Anwendung von [Â§ 16a BVG](#) nur fÄr EinkÄnfte aus Land- und Forstwirtschaft ([Â§ 13 Abs. 1](#) und 2 und [Â§ 14 EStG](#)), Gewerbebetrieb ([Â§ 15-17 EStG](#)) und selbstÄndiger Arbeit ([Â§ 18 Abs. 1, 2, 3 EStG](#)) an.

Dies entspricht dem Arbeitseinkommen i.S.d. [Â§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB IV](#), d.h. also der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstÄndigen TÄtigkeit.

Die MaÃgeblichkeit der Feststellungen des Einkommenssteuerbescheids zum Nachweis der Einnahmen folgt auch aus der im Gesetz angelegten ParallelitÄt von sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Einkommensermittlung. [Â§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) ordnet insoweit an, dass Einkommen dann als Arbeitseinkommen zu werten ist, wenn es als solches nach dem Einkommenssteuerrecht zu bewerten ist. (Landesozialgericht Baden-WÄrttemberg, Urteil vom 18. Oktober 2016 - [L 11 KR 739/16-](#), Rn. 30, juris)

Hintergrund ist, dass den SozialleistungstrÄgern keine MÄglichkeiten (fachlich und personell) zur VerfÄgung stehen, um die Feststellungen der hierfÄr zustÄndigen FinanzbehÄrden hinterfragen zu kÄnnen.

Die Kammer kÄnnte somit nur im Sinne des KlÄgers entscheiden, wenn vorliegend eine planwidrige LÄcke bestÄnde, welche durch Analogie geschlossen werden kÄnne. Zu prÄfen ist stets, ob der Gesetzgeber den zu beurteilenden Fall Äberhaupt gesetzlich regeln wollte oder ob er ungeregt bleiben sollte. Sollte der Fall ungeregt bleiben, so liegt schon keine planwidrige RegelungslÄcke vor, denn es entspricht in diesem Fall dem Plan des Gesetzgebers, dass er den zu beurteilenden Fall nicht geregelt hat.

Vorliegend wird deutlich, dass der Gesetzgeber die bei der Berechnung des Versorgungskrankengeldes zu berÄcksichtigenden EinkÄnfte auf solche nach [Â§ 14](#) und [Â§ 15 SGB IV](#) beschrÄnken wollte, um gerade der Lohn-/Einkommensersatzfunktion Rechnung zu tragen. Das Gesamteinkommen gem. [Â§ 16 SGB IV](#) sollte gerade nicht bei der Berechnung berÄcksichtigt werden, auch wenn sich durch eine ArbeitsunfÄhigkeit auch hier EinbuÃen ergeben kÄnnen.

Eine planwidrige RegelungslÄcke liegt folglich nicht vor, so dass eine analoge Anwendung des [Â§ 16b Abs. 1 SGB IV](#) fÄr andere als die dort genannten Einkunftsarten nicht in Betracht kommt.

Die hier anzuwendenden Regelungen sind mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) auch insoweit vereinbar, als der Verlust von anderen Einnahmen als solchen nach [Â§ 14, 15 SGB IV](#) bei der BerÄcksichtigung des Versorgungskrankengeldes unberÄcksichtigt bleibt. Diese Gleichbehandlung Äberschreitet nicht die verfassungsrechtlich zulÄssige Grenze pauschalierender Regelungen.

[Art. 3 Abs. 1 GG](#) verbietet sowohl die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem als auch die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem (vgl. [BVerfGE 84, 133, 157 f](#); [98, 365, 385](#)). Zu einer Differenzierung bei ungleichen Sachverhalten ist der Normgeber nur verpflichtet, wenn die tatsächliche Ungleichheit so groß ist, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht unberücksichtigt bleiben darf (vgl. [BVerfGE 98, 365, 385](#)). Ein derartiger verfassungswidriger Zustand ist bei dem hier betroffenen Regelungskomplex der an bestimmte gesetzliche Vorgaben gebundenen Berechnung des Versorgungskrankengeldes nicht anzunehmen. Denn auch ein untergesetzlicher Normgeber ist bei der Ordnung von Massenerscheinungen berechtigt, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu verwenden, ohne allein wegen damit im Einzelfall verbundener Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen (vgl. näher [BVerfGE 84, 348, 359 f](#); [87, 234, 255 f](#)). Der Beklagte kann und muss nicht jedes individuelle Modell zur Einkünfteerzielung berücksichtigen, im Rahmen der Massenverwaltung sind eventuelle Härten für den Einzelnen stattdessen hinzunehmen (s.o.).

Im Ergebnis war die Klage daher abzuweisen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 10.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024